



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang AfD**
vom 05.02.2020

Hausfriedensbruch durch größere Personengruppe bei Siemens

Laut Polizeimeldung vom 04.02.2020 besetzten 41 Personen das Dach der Konzernzentrale der Firma Siemens in der Münchner Maxvorstadt. Im Verlauf der Aktion brannten Personen Rauchfackeln ab und seilten sich an der Hausfassade ab, um ein großes Transparent zu entrollen. Die Räumung der Konzernzentrale dauerte mehrere Stunden; 150 Polizeibeamte wurden hierfür eingesetzt. Auch die Münchner Berufsfeuerwehr beteiligte sich an der Bergung der beteiligten Personen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche politische oder weltanschauliche Ausrichtung hatte die Aktion der 41 beteiligten Personen?..... 2
2. Welche Forderungen wurden von den an der Besetzung beteiligten Personen erhoben (bitte auflisten)?..... 2
3. Was stand auf dem entrollten Transparent? 2
4. Welche Kosten entstanden durch die Aktion (bitte getrennt nach Konzernsicherheit, Berufsfeuerwehr und Polizei aufschlüsseln)? 2
5. Welche Einsatztaktik wurde zur Beendigung der Aktion durch die Polizei und Berufsfeuerwehr angewandt? 2
6. War die Aktion nach Auffassung der Staatsregierung politisch motiviert (bitte erläutern)? 2
7. Welche strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus? 2
8. Welche Unterschiede sind gegenüber ähnlichen Aktionen anderer links oder rechts orientierter politischer Organisationen in der Vergangenheit zu erkennen (bitte erläutern und auf die strafrechtliche Verfolgung im Anschluss eingehen, etwa bei der Aktion der Jungen Alternative vor der CSU-Zentrale im Oktober 2018)?..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.03.2020

1. Welche politische oder weltanschauliche Ausrichtung hatte die Aktion der 41 beteiligten Personen?

Die an der „Aktion“ beteiligten Personen waren der Organisation „Greenpeace“ zuzuordnen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

2. Welche Forderungen wurden von den an der Besetzung beteiligten Personen erhoben (bitte auflisten)?

Zentrale Forderung war der Verzicht der Beteiligung am Bau eines großen Kohlebergwerks in Australien durch die Siemens AG.

Darüber hinaus wurden gegenüber den eingesetzten Kräften des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums München die Forderungen erhoben, auf dem Dach des Firmengebäudes nächtigen sowie die „Aktion“ ungestört durchführen zu dürfen.

3. Was stand auf dem entrollten Transparent?

„Buschbrände beginnen hier #StopAdani“.

4. Welche Kosten entstanden durch die Aktion (bitte getrennt nach Konzernsicherheit, Berufsfeuerwehr und Polizei aufschlüsseln)?

Für derartige Einsätze werden bei der Polizei keine Aufzeichnungen bezüglich der angefallenen Kosten geführt, sodass eine Aussage zu den entstandenen Kosten nicht möglich ist.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse zu den der Berufsfeuerwehr München sowie der Siemens AG entstandenen Kosten vor.

5. Welche Einsatztaktik wurde zur Beendigung der Aktion durch die Polizei und Berufsfeuerwehr angewandt?

Schwerpunkt waren Kommunikation sowie die konsequente Umsetzung polizeilicher Maßnahmen.

6. War die Aktion nach Auffassung der Staatsregierung politisch motiviert (bitte erläutern)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

8. Welche Unterschiede sind gegenüber ähnlichen Aktionen anderer links oder rechts orientierter politischer Organisationen in der Vergangenheit zu erkennen (bitte erläutern und auf die strafrechtliche Verfolgung im Anschluss eingehen, etwa bei der Aktion der Jungen Alternative vor der CSU-Zentrale im Oktober 2018)?

Strafverfolgungsbehörden unterliegen stets den rechtlichen Vorgaben der §§ 152 Abs. 2, 160, 163 Strafprozessordnung (StPO). Durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium

München werden Ermittlungen aufgrund möglicher Straftaten gemäß §§ 123 und 303 StGB geführt. Ein Vergleich „ähnlicher Aktionen“ erfolgt weder durch die Strafverfolgungsbehörden noch durch die Staatsregierung. Insofern liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.